

S A T Z U N G über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage (*Wassersatzung*) der Stadt Wachenheim vom 21.06.1978

(Nr. 12)

- 1 -

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Stadt Wachenheim obliegt in ihrem Gebiet (Versorgungsgebiet) die Versorgung der Einwohner mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, die Abgabe von Wasser für gewerbliche und sonstige Zwecke.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält die Stadt Wachenheim eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Stadt Wachenheim. Die Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Verteilerleitung nicht verlangen.
- (4) Zu der Wasserversorgungsanlage gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Wachenheim selbst, sondern von Dritten vorgehalten werden, wenn die Stadt Wachenheim sie zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung oder Unterhaltung beiträgt.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist - unter Berücksichtigung der Einschränkung in § 3 - berechtigt, von der Stadt Wachenheim zu verlangen, dass das Grundstück an die bestehende Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

- 2 -

Stand: 21.06.1978

S A T Z U N G über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage (*Wassersatzung*) der Stadt Wachenheim vom 21.06.1978

(Nr. 12)

- 2 -

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Regelung dieser Satzung und den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage - Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen (AVB-Wasser) - sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen das Recht, aus der Wasserversorgungsanlage Trink- und Brauchwasser zu beziehen (Benutzungsrecht).
- (3) Die von Dritten unterhaltenen Wasserversorgungsanlagen nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der städteigenen Wasserversorgungsanlage als gleichgestellt.

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das sich aufgrund von § 2 Abs. 1 ergebende Anschlussrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen Verteilerleitung unmittelbar angrenzen oder die Zugang zu einer solchen Straße durch einen dem Anschlussberechtigten gehörenden Privatweg haben. § 1 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind und das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden kann oder der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Stadt Wachenheim den Anschluss versagen.
Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den AVB-Wasser für das Grundstück ergebenden Entgelte die entstehenden Mehrkosten für den Bau, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür eine angemessene und ausreichende Sicherheit leistet. In der Verpflichtung muß sich der Anschlussberechtigte bereit erklären, an den zusätzlich zu erstellenden Anlageteilen auch den Anschluss weiterer Anschlussberechtigter zuzulassen. Die Anschlussberechtigten der übrigen, über die zusätzlichen Anlageteile versorgbaren Grundstücke haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie den Anschlussberechtigten im Sinne von Satz 2 zu einem ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil die Mehraufwendung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen. Dieser Anteil wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Stadt Wachenheim festgesetzt.

- 3 -

Stand: 21.06.1978

S A T Z U N G über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassersatzung) der Stadt Wachenheim vom 21.06.1978

(Nr. 12)

- 3 -

- (3) Sind die Voraussetzungen der vorhergehenden Absätze nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Verteilerleitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Stadt einem Anschlussberechtigten auf seinen Antrag bis zur Herstellung einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Verteilerleitung jederzeit widerrufflich auf seine Kosten anzuschließen, zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern; die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen Flächen bestimmt dabei die Stadt. Diese eigene provisorische Anschlussleitung ist ohne Ersatzansprüche gegenüber der Stadt vom Anschlussberechtigten auf seine Kosten spätestens stillzulegen oder zu beseitigen, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 geschaffen sind und die Stadt die Stilllegung oder Beseitigung verlangt.

§ 4

Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Stadt nicht verbunden sein.
- (2) Der Wasserversorgungsanlage der Stadt darf nach den Bestimmungen dieser Satzung Trink- und Brauchwasser entnommen werden. Ansprüche an die Stadt hinsichtlich der Menge und Güte des gelieferten Wassers bestehen nicht.
- (3) Das Benutzungsrecht nach § 2 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.
- (4) Die Stadt kann die Entnahme von Trink- und Brauchwasser in außergewöhnlichen Mengen versagen oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.

- 4 -

Stand: 21.06.1978

S A T Z U N G über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage (*Wassersatzung*) der Stadt Wachenheim vom 21.06.1978

(Nr. 12)

- 4 -

§ 5
Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines im Versorgungsgebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage dann anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Verteilerleitung unmittelbar angrenzt oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen dem Anschlussberechtigten gehörenden oder zustehenden Privatweg hat. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen. Die Verpflichtung für den Anschlussberechtigten zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss zur Vermeidung von Missständen erforderlich ist. Das Vorhandensein einer provisorischen eigenen Anschlussleitung nach § 3 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlusszwang.
- (2) Werden an mit einer Verteilerleitung ausgestatteten Straßen Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Stadt von den Anschlussverpflichteten verlangen, dass auf diesem Grundstück bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Stadt getroffen werden. Entsprechendes gilt, wenn an noch nicht oder nicht in voller Länge mit Verteilerleitungen ausgestatteten Straßen Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt werden, sofern in diesen Straßen Verteilerleitungen später verlegt werden sollen.
- (3) Die Stadt zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, an welchen Stellen betriebsfertige Verteilerleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. In dieser Bekanntmachung werden auch die unter Abs. 1 fallenden Grundstücke bezeichnet, für die der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird. Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt zu stellen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein; der Anschlussverpflichtete hat für eine rechtzeitige Antragstellung Sorge zu tragen.

- 5 -

Stand: 21.06.1978

S A T Z U N G über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage (*Wassersatzung*) der Stadt Wachenheim vom 21.06.1978

(Nr. 12)

- 5 -

Wird eine betriebsfertige Verteilerleitung erst nach der Errichtung von Bauwerken auf dem Grundstück hergestellt, so gelten die Sätze 1 bis 5 ebenfalls. Bis zum Ablauf der Frist nach Satz 3 hat der Anschlussverpflichtete außerdem auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Stadt verplomben zu lassen. Ohne Genehmigung der Stadt ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

- (4) Soweit betriebsfertige Verteilerleitungen beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, teilt die Stadt den Anschlussverpflichteten oder einem der Anschlussverpflichteten mit, dass und wann der nach Abs. 1 bestehende Anschlusszwang wirksam wird und dass Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu stellen sind. Abs. 3 Satz 5 gilt sinngemäß.
- (5) Hinsichtlich der Ausgestaltung der Wasserverbrauchsanlage auf dem angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstück wird auf § 58 Landesbauordnung verwiesen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bereits angeschlossenen sowie den dem Anschlusszwang unterliegenden Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Frisch- und Brauchwasser ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Stadt haben die Anschlussberechtigten bzw. -verpflichteten, die Benutzer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

- 5 -

Stand: 21.06.1978

S A T Z U N G über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage (*Wassersatzung*) der Stadt Wachenheim vom 21.06.1978

(Nr. 12)

- 5 -

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Anschlussverpflichteten auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Stadt eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Anschlussverpflichtete hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang beantragt wird. Soweit die Befreiung bei Vorliegen der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 beantragt werden soll, muß der Antrag eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Aufforderung der Stadt (§ 5 Abs. 3 und 4) erfolgen. Die Stadt kann die Befreiung oder Teilbefreiung davon abhängig machen, dass von dem Anschlussverpflichteten für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muß, mit der mehrtägige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage ohne weiteres überbrückt werden können.
- (2) Will der Anschlussverpflichtete die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen des § 2 mit der weiteren Einschränkung, dass durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt werden dürfen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Stadt nicht ihrer Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Missstände zu sorgen.
- (5) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die die Anschlussleitung betrifft, hat der Anschlussberechtigte bzw. Anschlussverpflichtete dies der Stadt zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die ihr entstehenden Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern einer Anschlussleitung vom Anschlussberechtigten zu fordern. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

- 6 -

Stand: 21.06.1978

S A T Z U N G über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage (*Wassersatzung*) der Stadt Wachenheim vom 21.06.1978

(Nr. 12)

- 7 -

§ 8

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.
- (2) Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte bzw. Anschlussverpflichtete unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Ohne vorherige Genehmigung der Stadt darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:
 1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage,
 2. der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll, unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfes,
 4. eine Verpflichtungserklärung des Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschl. der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche, zu übernehmen und der Stadt den entsprechenden Betrag zu erstatten,

- 8 -

Stand: 21.06.1978

S A T Z U N G über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage (*Wassersatzung*) der Stadt Wachenheim vom 21.06.1978

(Nr. 12)

- 8 -

5. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Verteilerleitung und der Anschlussleitung,
6. Angaben über eine etwaige Eigenversorgungsanlage.

Antrag und Antragsunterlagen sind von den Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Die Stadt kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

- (2) Mit der Ausführung der Arbeiten für die Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Versorgungsbedingungen und Entgelte

Die Versorgungsbedingungen und die zu zahlenden Entgelte werden von der Stadt durch Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen (AVB-Wasser) und Anlagen hierzu, die öffentlich bekannt zumachen sind, festgelegt.

§ 11

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 5, 6, 7, 8 Abs. 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- 9 -

Stand: 21.06.1978

S A T Z U N G über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage (*Wassersatzung*) der Stadt Wachenheim vom 21.06.1978

(Nr. 12)

- 9 -

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503) bei der in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 12
Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Wassersatzung als auch für die Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen aus dem Versorgungsnetz der Stadt (AVB-Wasser) mit den dazu herausgegebenen Anlagen.

1. Grundstück

Grundstück ist der Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstückes, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die durch Bebauung gemeinsam genutzt werden.

2. Anschlussberechtigte / Anschlussverpflichtete

Anschlussberechtigte und Anschlussverpflichtete sind die Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Wohnungseigentümer haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber der Stadt als Anschlussberechtigter bzw. Anschlussverpflichteter auftritt. Soweit Zahlungen an die Stadt zu leisten sind, gelten mehrere Anschlussberechtigte bzw. Anschlussverpflichtete als Gesamtschuldner. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten bestehen, kann sich die Stadt an jeden von ihnen halten.

- 10 -

Stand: 21.06.1978

S A T Z U N G über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage (*Wassersatzung*) der Stadt Wachenheim vom 21.06.1978

(Nr. 12)

- 10 -

3. Benutzer

Benutzer sind neben den Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten alle zur Abnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten, insbesondere Mieter, Pächter und Untermieter sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

4. Wasserversorgungsanlage

Zur Wasserversorgungsanlage gehören die Wasserleitung ab Quelle bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen, Wasserwerk, Pumpwerke, Hochbehälter, Hauptleitungen und andere gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Verteilerleitungen (Straßenleitungen) im Versorgungsgebiet bis zum Beginn der Anschlussleitung.

5. Anschlussleitung

Anschlussleitung ist die Leitung von der Verteilerleitung bis hinter das Rückschlagventil.

6. Wasserverbrauchsanlage

Wasserverbrauchsanlage sind die Leitungen auf dem Grundstück vom Rückschlagventil ab sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.

7. Verteilerleitung

Verteilerleitungen sind die Straßenleitungen im Versorgungsgebiet.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen und Regelungen außer Kraft.

Wachenheim, den 21. Juni 1978


Nagel
Stadtbürgermeister

Stand: 21.06.1978